

insel e.V.

Befristete Änderung der Betriebsvereinbarung Urlaub vom 22.03.16 Übertragung von Urlaubstagen in das nächste Kalenderjahr

§ 1 Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigten von insel e.V.

§ 2 Für Beschäftigte nach § 1 wird für den Jahresgesamurlaub keine Unterscheidung vorgenommen in gesetzlichen Urlaubsanspruch und übergesetzlichen Urlaubsanspruch. § 10 Ziffer 4 und Ziffer 5 der seit 02. Februar 2023 verwendeten Arbeitsvertragstexte finden keine Anwendung

§ 3 Diese Betriebsvereinbarung ändert befristet bis 31. Dezember 2024 die Regelung der Betriebsvereinbarung Urlaub vom 22. März 2016 zur Übertragung von Urlaub auf das nächste Kalenderjahr.

§ 4 Anstelle der Regelung in §2 Abs. 7 der BV Urlaub tritt in dem in §3 genannten Zeitraum diese Regelung:

(7a) Der Erholungsurlaub ist bis zum Ende des Kalenderjahres anzutreten, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist. Eine Übertragung von 5 Urlaubstagen in das nächste Jahr ist auf Wunsch der Beschäftigten möglich. Darüber hinaus ist eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in den Personen der Beschäftigten liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres genommen sein, ansonsten verfällt er.

(7b) Bei Beschäftigten, deren Arbeitszeit arbeitsvertraglich auf durchschnittlich mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist, erhöht oder vermindert sich der in das nächste Jahr übertragbare Urlaubsanspruch entsprechend quotale.

§ 5 Diese Betriebsvereinbarung tritt am 1. April 2024 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Anschließend gilt die BV Urlaube in der aktuellen Fassung.

Diese Betriebsvereinbarung wirkt nicht nach.

§ 6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der gemeinsamen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Hamburg, April 2024